



Neues vom EuGH: Kennzeichnungspflicht für Kosmetika

Der Verwendungszweck eines kosmetischen Mittels muss nach dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) sowohl auf dessen Behälter als auch auf der Verpackung vorhanden sein. Der EuGH monierte in seiner Rechtsprechung vom 17.12.2020, Az.: C-667/19, dass das (dem Leser wahrscheinlich bekannte) Symbol einer Hand mit einem aufgeschlagenen Buch, mit dem auf entsprechende Informationen im Unternehmenskatalog verwiesen wird, nicht ausreichend sei.

Christian Erbacher, LL.M.

Die Kennzeichnungspflicht nach Art. 19 EU-Kosmetik-VO

Kosmetische Mittel sind nach Art. 2 Abs. 1 lit. a) „Stoffe oder Gemische, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und äußere intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der

Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen.“

Wie kosmetische Mittel zu kennzeichnen sind, bestimmt u. a. Art. 19 Abs. 1 lit. a) der EU-Kosmetik-VO, und zwar:





„Unbeschadet der anderen Bestimmungen dieses Artikels dürfen kosmetische Mittel nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn die Behältnisse und Verpackungen kosmetischer Mittel unverwischbar, leicht lesbar und deutlich sichtbar folgende Angaben tragen:

- a) den Namen oder die Firma und die Anschrift der verantwortlichen Person. Die Angaben dürfen abgekürzt werden, sofern diese Person und ihre Adresse aus der Abkürzung identifiziert werden kann. Werden mehrere Anschriften angegeben, so ist die Anschrift der verantwortlichen Person, bei der die Produktinformationsdatei leicht zugänglich gemacht wird, hervorzuheben. Für importierte kosmetische Mittel muss das Ursprungsland angegeben werden.“

EuGH stellt Gesundheitsschutz in den Vordergrund

Der EuGH verlangt eine genaue Kennzeichnung kosmetischer Mittel, um das Gesundheitsschutzniveau hochzuhalten. Natürlich ist es aus diesem Grund erforderlich, dass dem Anwender neben der versprochenen Wirkung auch die Inhaltsstoffe bekannt sind. Der EuGH verweist darauf, dass der Hinweis entweder selbst auf dem Produkt oder auf einem beige-packten Zettel, Etikett o.Ä. enthalten sein muss. Dies hängt vor allem davon ab, wie groß das Produkt ist und wo der Hinweis/Verweis klar und deutlich zum Ausdruck kommen kann.

„Der EuGH verlangt eine genaue Kennzeichnung kosmetischer Mittel, um das Gesundheitsschutzniveau hochzuhalten.“

Praxistipp

Die Größe des kosmetischen Mittels entscheidet, ob der Hinweis/Verweis auf dem Produkt selbst oder auf einem beizulegenden Etikett erfolgen muss. Essenziell ist, dass die Informationen für den Verbraucher gut leserlich und verständlich sind. Fest steht, dass ein einfacher Hinweis auf das eingangs erwähnte Buch-Symbol nach dem EuGH diesen Anforderungen nicht genügt.



Christian Erbacher, LL.M.

Rechtsanwalt und Fachanwalt

für Medizinrecht

Lyck+Pätzold. healthcare.recht

Nehringstraße 2

61352 Bad Homburg

Tel.: +49 6172 139960

www.medizinanwaelte.de

Infos zum Autor

